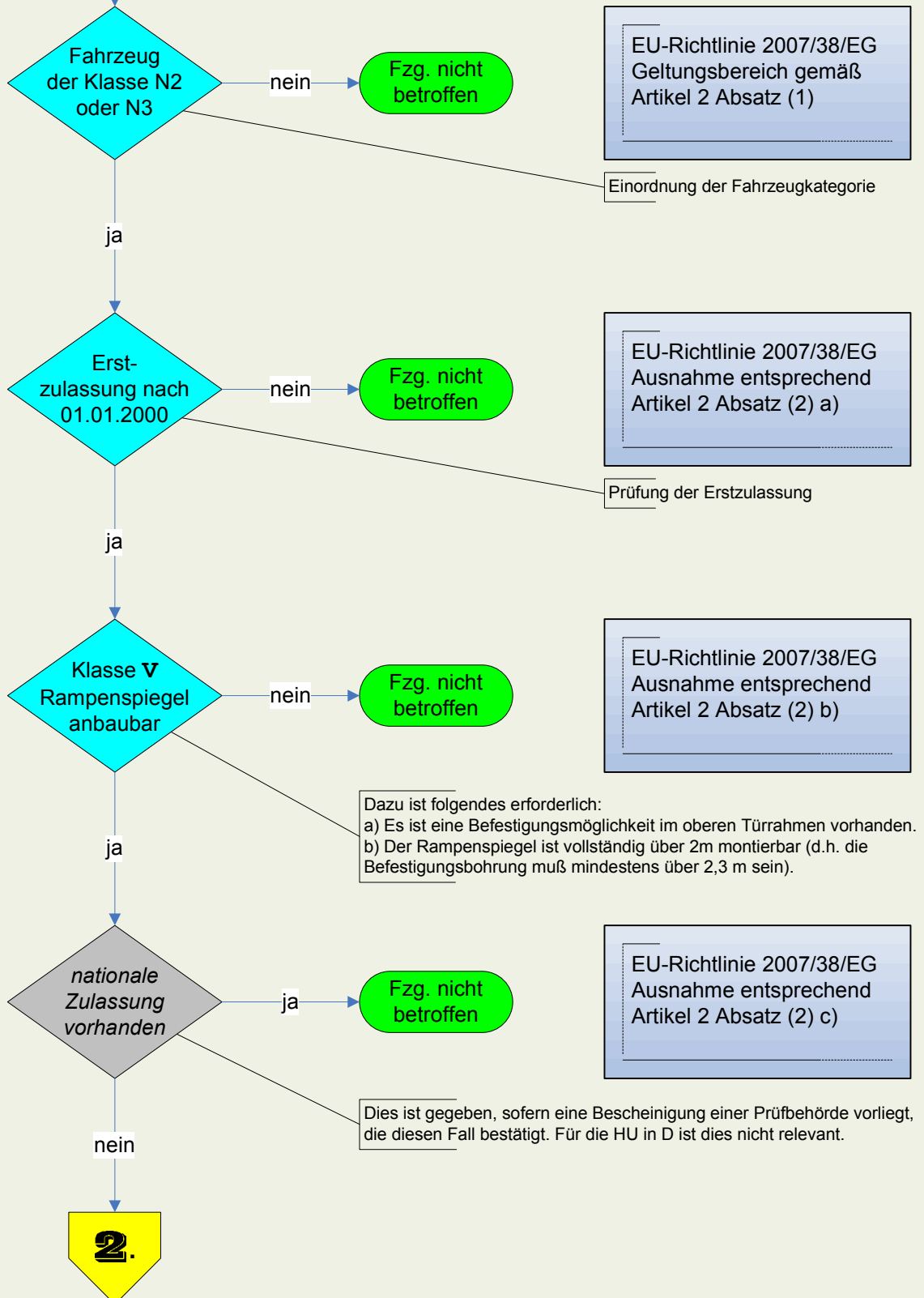


1. Fällt das Fahrzeug in den Geltungsbereich der Richtlinie?



1.

2. Wird bereits der richtige Spiegel eingesetzt?

Zulassung
nach 2003/97/EG
vorhanden

ja

bereits richtiger
Spiegel

EU-Richtlinie 2007/38/EG
Geltungsbereich gemäß
Artikel 2 Absatz (1)

Dies ist gegeben, wenn auf dem
Spiegel die neue Homologations-
nummer (wichtig ist die „03“)
vorhanden ist: **V** e1 **03***xxxx
bzw. **IV** e1 **03***xxxx

nein

Wölbungsradius
= ca. 300 mm

ja

bereits richtiger
Spiegel

EU-Richtlinie 2007/38/EG
Anforderungen gemäß
Artikel 3 Absatz (2)

Es betrifft nur die Beifahrerseite!
Bei allen bekannten Fällen reicht ein Spiegel mit Wölbungsradius von
>300 mm (i.d.R. < 340 mm) zu mindestens 95% Sichtfeldabdeckung.

nein

Individual-
Prüfung

nein

erfüllt NICHT
die Richtlinie

Nationale Verschärfung der Richtlinie
Es ist in einigen Ländern (aber nicht in allen!) gestattet, eine
Individualprüfung am Fahrzeug vornehmen zu lassen.
- Jedoch ist dies bei Klasse IV aussichtslos.
- Es ist damit zu rechnen, das die Einzelprüfung teurer ist,
als ein neuer Spiegel.

3.

2.

3. Individuelle Prüfung des Rampenspiegels / Klasse V am Fahrzeug?

Klasse IV

Es ist technisch NICHT möglich, mit einem Glas mit WR400 das geforderte Sichtfeld zu erreichen, da in diesem Falle der Spiegel größer (breiter) sein müsste als es gemäß der Richtlinie 2003/97/EG zulässig ist. Eine Einzelprüfung ist somit zwecklos!

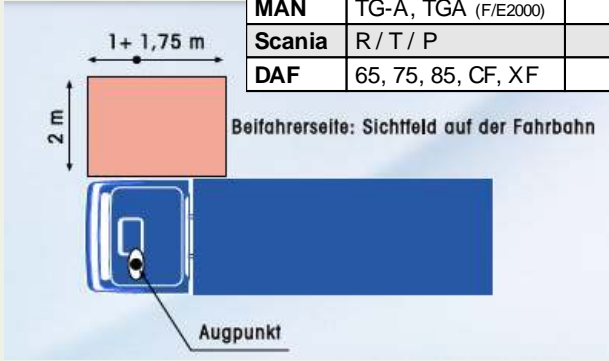
erfüllt NICHT die Richtlinie

Kontrolle des Sichtfeldes am Fahrzeug

Es gibt einige wenige Fahrzeuge, bei denen bekannt ist, das diese einen ausreichend großen Spiegel bei großer Anbauhöhe haben.

Fahrzeuge bei denen WR400 ausreichend ist:

Marke	Modelle	Mekra Spiegeltyp	Glasgröße ca. in mm
MAN	TG-A, TGA (F/E2000)	394	305 x 170
Scania	R / T / P	552	310 x 180
DAF	65, 75, 85, CF, XF	552	310 x 180



In diesen (und nur diesen) Fällen kann es sinnvoll sein, eine Individualprüfung mit dem aufgezeichneten Sichtfeld durchzuführen.

gesamte Fläche sichtbar?

ja

alter Spiegel ausreichend

nein

erfüllt NICHT die Richtlinie

4. Gibt es keine Lösung für das betroffene Fahrzeug?

Umrüstung
möglich?

nein

Es sind andere Maßnahmen zu treffen, um das geforderte Sichtfeld einsehen zu können (KMS, weitere Spiegel). Dieses ist durch den Einbauer zu bestätigen, dass das Sichtfeld erreicht wird.

EU-Richtlinie 2007/38/EG
Ausnahmeregelung gemäß
Artikel 3 Absatz (3)

Es kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass eine Umrüstung kostengünstiger ist, als eine Extralösung. Daher sollte immer eine Umrüstung angestrebt werden.

Ansonsten gilt:
falscher Spiegel
= keine gültige Zulassung